

Bekanntmachung Nr. 61/2022 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Willenscharen

I.

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Willenscharen

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Willenscharen vom .05.2022 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Willenscharen vom 17.05.2011 erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

Artikel II

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Stellvertretende von Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung.“

Artikel III

In § 6 „Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt“ wird im Satz 2 der Betrag 8,00 € ersetzt durch den Betrag 11,00 €.

Artikel IV

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Reisekosten, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der Entschädigungsverordnung.“

Artikel V

§ 9 „Kindergartenausschüsse“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VI

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Wehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Willenscharen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Willenscharen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) geleistet.
- (3) An den Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr Willenscharen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Höchstsätze nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl – fF) geleistet.

Artikel VII

§ 11 „Rundungsregelung“ wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

„§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

Artikel VIII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Willenscharen, 18.05.2022

Gez. Harm Thun
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 1) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 25.05.2022

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 25.05.2022.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich beim Feuerwehrgerätehaus befindet, erfolgt.

* ¹ Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF)

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)